



Mehr Praxistauglichkeit sowie mehr Freiwilligkeit und Kooperation

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

1. Allgemeine Anmerkungen und Grundsätzliches
--

- Die bayerische Land- und Forstwirtschaft steht zum kooperativen und freiwilligen Natur- und Umweltschutz.
- Das große Engagement von Bäuerinnen und Bauern für besondere Naturschutzleistungen und erfolgreichen Naturschutz zeigt zum Beispiel das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) überdeutlich auf: rund 30.000 Landwirtschaftsbetriebe bringen sich allein hier mit aktuell etwa 170.000 Hektar ein.
- Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das Begleitgesetz wurden am 17. Juli 2019 vom Bayerischen Landtag beschlossen. Die damit verbundenen Regelungen – insbesondere im Bayerischen Naturschutzgesetz – sind am 1. August 2019 in Kraft getreten.
- Die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag hatten damals der Land- und Forstwirtschaft zugesichert, die Erfahrungen in der anschließenden Umsetzung unter anderem in Bezug auf Praxistauglichkeit aufgreifen und dann auch begründete Anpassungen auf den Weg bringen zu wollen.
- Der Bayerische Bauernverband hat bereits im Sommer 2020 aus den ersten Erfahrungen heraus konstruktive Vereinfachungsvorschläge an die Regierungsfractionen im Bayerischen Landtag und an die Bayerische Staatsregierung gegeben, darunter zum Beispiel eine Korrektur bei der untauglichen Regelung zum Walzverbot.
- Vor dem Hintergrund ist es sehr erfreulich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Naturschutzgesetz für mehr Praxistauglichkeit weiterentwickeln sowie eine Synchronisation mit dem europäischen Förderrecht im Rahmen der EU-Agrarpolitik vornehmen will.

2. Anmerkungen zu § 1 des Änderungsentwurfs – Änderung des BayNatSchG

Aufnahme eines neuen Grundsatzes im Gesetzentwurf: **Freiwilligkeitsklausel**

Der Bayerische Bauernverband fordert den Gesetzgeber auf, im Rahmen der Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zusätzlich eine Freiwilligkeitsklausel aufzunehmen.

Bayern würde damit freiwilliges Engagement aller Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen und Bürger vorbildhaft voranbringen. Wenn zum Beispiel freiwillige Heckenpflanzungen nach einigen Jahren wegen anderweitiger Nutzungsinteressen zur betreffenden Fläche auch einfach zurückgenommen werden können, dann werden mehr solcher freiwilliger Pflanzungen erfolgen und mit einer möglichen Zurücknahme in der Regel an anderer Stelle freiwillig wieder neue Pflanzungen erfolgen.

Dieses Potenzial für mehr freiwilligen Naturschutz hemmt leider das bisherige Naturschutzrecht, da entweder ein Beseitigungsverbot entstehen kann oder eine Erstpflanzung zur Pflicht werden könnte.

Zu Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzentwurfs: **Dauergrünland**

„Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten sowie in Feuchtgebieten und Mooren im Sinne des § 11 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) darf Dauergrünland im Sinne von § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) bei der landwirtschaftlichen Nutzung nur umgewandelt werden, wenn die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter ausgeglichen werden. Satz 1 gilt nicht für Dauergrünland, das

- 1. ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist oder*
- 2. während der Laufzeit der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung oder aufgrund der Einhaltung agrarförderrechtlicher Vorgaben entstanden ist, soweit dieses innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der Teilnahme an den öffentlichen Programmen oder dem Unterliegen unter agrarförderrechtlichen Vorgaben wieder einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung zugeführt wird.*

Die Umwandlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie keiner förderrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Umwandlung von Grünland stellt in der Regel keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, ausgenommen Dauergrünland, das bei der Umwandlung den Ausgleichsverpflichtungen nach Satz 1 unterliegt. Zur Erhaltung von Dauergrünland sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ~~§17 Abs. 8 BNatSchG entsprechend.~~“

Begründung:

„Das flächendeckende Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, wurde mit dem Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ in das Bayerische Naturschutzgesetz eingefügt. Es konnte jedoch nicht verhindern, dass Flächen ausschließlich deswegen umgebrochen wurden, damit sie nicht zu Dauergrünland werden. Außerdem entstand durch die zusätzliche Regelung im Naturschutzrecht ein komplexes Regelungsgeflecht im Zusammenspiel mit den

agrarförderrechtlichen Regelungen, das durch die Naturschutz- und die Landwirtschaftsverwaltung nur mit großem Aufwand vollzogen werden konnte, ohne dass dies zu einem signifikanten Mehrwert für den Naturschutz führte. Die naturschutzfachlichen Vorteile der Bewahrung von Dauergrünland müssen insbesondere auf den sensiblen Standorten gewahrt bleiben. Durch die in angepasster Form fortbestehende Regelung in Art. 3 Abs. 3 ist dies sichergestellt, sodass die Aufgabe des flächendeckenden Umwandlungsverbots naturschutzfachlich vertretbar ist. Auch angesichts der aktuellen Entwicklungen im Agrarförderrecht zu den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen bzgl. der Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) und des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland mit dem Ergebnis, dass Deutschland die Lebensraumtypen der Mähwiesen besser schützen muss (EuGH, Urt. v. 14.11.2024, Rs. C-47/23), ist es zwingend notwendig, dass der Schutz insbesondere durch Art. 3 Abs. 3 in der Fassung dieses Gesetzes und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG für das naturschutzfachlich besonders wertvolle Dauergrünland bewahrt wird.

Die Gesetzesänderung schließt an das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Dezember 2022, GVBl. S. 723, an, mit dem das mit diesem Gesetz aufzuhebende Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Bay-NatSchG an die förderrechtliche Regelung des § 6 GAPKondG für ab dem 1. Januar 2021 entstandenes Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen angeglichen wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt zunächst eine Klarstellung im Wortlaut, dass von der Regelung nur „Dauergrünland“ erfasst wird. Dies entspricht der bisherigen Gesetzesauslegung und Vollzugspraxis (vgl. hierzu auch LT-Drs. 15/3477, S. 20), sodass sich die von der Regelung erfassten Flächen nicht ändern. Unter „Dauergrünland“ ist Dauergrünland im Sinne von § 7 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) zu verstehen. Darunter fallen auch Dauergrünlandbrachen. Der Verweis ist dynamisch ausgestaltet, um künftige Entwicklungen im Agrarförderrecht zu berücksichtigen. Bayern schließt damit an Regelungen anderer Flächenländer an, in denen der Anwendungsbereich von § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anhand ähnlicher Kriterien eingegrenzt wird, beispielsweise in § 4 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) oder in § 2a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Außerdem erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung nur „bei der landwirtschaftlichen Nutzung“ greift. Dieser verstärkte Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird bei der Berechnung der erosionsgefährdeten Hänge zum dafür Anlass genommen, dass diese zukünftig analog zum landwirtschaftlichen Förderrecht umgesetzt wird.

Die Ermittlung der Erosionsgefährdung mittels RKSL-Karte zur Potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser, wird durch die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser gemäß Konditionalitätsvorgaben abgelöst. Die Einstufungen liegen vor und müssen in der Regel nicht für die Einzelfläche berechnet werden. Das heißt, dass die unter die Konditionalität K-Wasser 1 und K-Wasser 2 fallenden Flächen zukünftig als erosionsgefährdete Hänge gewertet werden, um den Vollzug zu erleichtern und hier eine vollständige Angleichung an das landwirtschaftliche Förderrecht zu erreichen. Im Ergebnis gelten ähnlich viele Flächen als erosionsgefährdet wie bisher.

Der Bayerische Bauernverband befürwortet grundsätzlich das Ziel, naturschutzfachlich wertvolles Dauergrünland zu erhalten. Entscheidend ist jedoch, dass die Regelungen für die Betriebe praktikabel und umsetzbar sind. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die bürokratischen Vorgaben nicht zu mehr Naturschutz geführt haben, sondern zu Frust und Akzeptanzverlust bei den Landwirten.

Die Angleichung an das Agrarförderrecht (z. B. durch dynamische Verweise auf die GAPDZV) ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, da sie Rechtssicherheit und Klarheit schafft. Allerdings müssen auch die neuen Regelungen im landwirtschaftlichen Alltag funktionieren.

Der Bayerische Bauernverband geht davon aus, dass mit dieser Anpassung das Bayerische Naturschutzrecht 1:1 mit den Regelungen gemäß dem Förderrecht der EU-Agrarpolitik synchronisiert wird. Zugleich wird erneut die bisherige Vertrauensschutzregelung bekräftigt, was das Engagement von Landwirten und Waldbesitzern zum Beispiel bei Vertragsnaturschutzprogrammen stärkt.

Die nach dem Förderrecht der EU-Agrarpolitik bestehenden Regelungen zum Erosionsschutz – Konditionalität GLÖZ 5 – stellen grundsätzlich auf erosionsgefährdete Ackerflächen in Bezug auf insbesondere den Einsatz des Pflugs zu sensiblen Zeiträumen ab. Auf dieser Grundlage sind die Gebietskulissen K-Wasser 1 und K-Wasser 2 ausgewiesen, in denen differenzierte Regelungen gerade bezüglich des Pflügens von Ackerflächen bestehen. Mit der Synchronisation des BayNatSchG zum Förderrecht ist künftig sicherzustellen, dass förderrechtlich mögliche Umwandlungen von Dauergrünland bei Einzelflächen und auf den konkreten Standort bezogen auch innerhalb der Gebietskulissen K-Wasser 1 und K-Wasser 2 durchgeführt werden können und von den Fachbehörden entsprechend zugelassen werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass in den Gebietskulissen K-Wasser 1 und K-Wasser 2 förderrechtlich mögliche sowie bezogen auf den Standort einer Einzelfläche fachlich und sachlich begründete Umwandlungen von Dauergrünland pauschal durch Fachbehörden untersagt werden. In dem zuvor erläuterten Sinn regen wir eine passende Ergänzung in der Begründung des Gesetzesentwurfs an oder es ist zumindest eine solche Klarstellung in den späteren Verwaltungshinweisen für die verschiedenen Fachverwaltungen zur Umsetzung des künftigen BayNatSchG vorzusehen.

Zu Artikel 3, Absatz 4, Satz 1, Nr. 1 des Gesetzesentwurfs: Feuchtgebiete und Moore

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

~~1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind;~~

1. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen und in Feuchtgebieten und Mooren im Sinne des § 11 GAPKondV in Verbindung mit § 9 BayGAPV abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,“

Der Bayerische Bauernverband geht bezüglich Feuchtgebieten und Mooren davon aus, dass mit dieser Anpassung ebenso das Bayerische Naturschutzrecht 1:1 mit den Regelungen gemäß dem Förderrecht der EU-Agrarpolitik synchronisiert wird.

Sicherzustellen ist, dass zum Beispiel ein Absenken von Wasserständen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels – Dürre und Hitze – für den Grundeigentümer und/oder

Bewirtschafter von Landwirtschafts- und Forstflächen nicht dazu führen, dass ein zurückliegender Wasserstand wiederherzustellen ist bzw. dass die bisherige ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung anzupassen oder einzuschränken ist.

Zu Artikel 3, Absatz 4, Satz 1, Nr. 4 des Gesetzentwurfs: **Mahd auf Grünlandflächen ab 1 ha**

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten,...

4. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,“

Formulierungsvorschlag: Die Nummer 4 ist zu streichen. Die Nummern 5 bis 7 werden zu Nummern 4 bis 6:

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten,...

~~4. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,“~~

Der Bayerische Bauernverband fordert aus Gründen der Vereinfachung ohne Nachteil für den Natur- und Tierschutz, die bisherige Regelung „Mahd von Grünlandflächen ab 1 Hektar“ im Rahmen im vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen. Vielmehr ist verstärkt auf die Information und Bewusstseinsbildung bei den Bürgern mit dem sog. Mäh-Knigge zu setzen, um die Wildtiere zu schützen. Dieser erläutert Mähtechniken, die auf die jeweilige Grundstücksform, Zuwegung usw. eingehen und Wildtieren bei der Mahd die Flucht besser ermöglichen. Damit könnte das Verbot gestrichen werden.

Alle Mitglieder des Obersten Naturschutzbeirates hatten sich bereits Ende Juni 2026 zu den geplanten Änderungen am Bayerischen Naturschutzgesetz hier auf einen Konsens verständigt: praxistaugliches Vorgehen beim Mähen von Dauergrünland, indem die bestehende gesetzliche Regelung „Verbot des Mähens von außen nach innen ab 1 ha“ gestrichen wird.

Die grundsätzliche Vorgabe zum Mähen von Innen nach Außen sollte eigentlich dem Wildtierschutz dienen. Wildtierschutz bei der Mahd ist aber sehr individuell angepasst an die jeweilige Fläche. Umso mehr passt diese Vorgabe nicht, da aus einem breiten Maßnahmenspektrum wie z.B. dem Mähknigge gewählt werden kann. Alles andere schafft für die Bewirtschafter Unsicherheiten beim Bewirtschaften ihrer Flächen und würde sogar dem Wildtierschutz entgegenwirken.

Zu Artikel 3, Absatz 4, Satz 1, Nr. 6 des Gesetzentwurfs: **Wiesenbrüterschutz**

„Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten,...

6. auf Grünlandflächen innerhalb der Wiesenbrüterkulisse im Zeitraum vom 15. März bis zum ersten Schnitt Gelege zerstörende Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen und,“

Der Bayerische Bauernverband sieht mit der vorgesehenen Änderung, sein plakativstes Beispiel für eine Vereinfachung ohne Nachteile für den Natur- und Tierschutz berücksichtigt. Die bisherige gesetzliche Regelung hat gezeigt, dass sie nicht praxistauglich ist. Dies zum einen als sie aus landwirtschaftsfachlicher Sicht aufgrund der bayernweit sehr unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse nicht sinnvoll ist und zum anderen als wesentlicher Punkt, dass der Schutz der

Wiesenbrüter durch diese pauschale Regelung nicht gewährleistet war. Wenn nun die Gebietskulissen der Wiesenbrüter zielgerichtet festgelegt werden und Gelege zerstörende Bewirtschaftungsmaßnahmen dort verboten sind, ist dies ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem bisherigen pauschalen Verbot von Walzmaßnahmen auf Grünland nach dem 15. März.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Festlegung der Gebietskulissen für die Wiesenbrüter sehr zeitnah erfolgen muss, damit für die Bewirtschaftung im nächsten Frühjahr die erforderliche Klarheit hinsichtlich der betroffenen Gebiete besteht. Auch ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass die wesentlichen Kriterien für die konkreten Ausweisungen der Gebietskulissen durch die höheren Naturschutzbehörden im Gesetz selbst vorgeschrieben werden. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf Kriterien des Landesamts für Umwelt zu Erstellung der Wiesenbrüterkulisse 2024 ist hier nicht ausreichend,

Anzumerken ist, dass nunmehr die verbotenen Bewirtschaftungsmaßnahmen über das Walzen hinaus erhöht werden sollen. Die Landwirtschaft steht für einen kooperativen Ansatz beim Naturschutz, daher erscheint grundsätzlich eine Ausweitung der verbotenen Maßnahmen hier nicht angezeigt.

Das Walzverbot war seit Bestehen der Regelung ab dem Jahr 2019 jedes Jahr aufs Neue eine Herausforderung in der Umsetzung verbunden mit unnötiger Verunsicherung:

- Ist das Walzen aufgrund der Entwicklung der Pflanzen, Witterung und Bodenbeschaffenheit bereits bis zum 15. März möglich oder nicht?
- Erlauben Witterung und Bodenbeschaffenheit eine Fristverlängerung und wenn ja, wie lange?
- Welche Regierungsbezirke nehmen eine Entscheidung zur Verlängerung vor und welche Landkreise betrifft die Verlängerung der Walzfrist?
- Wird die Frist aufgrund anhaltender Nichtbefahrbarkeit ein- oder zweimal verlängert?

All dies Fragen sind jedes Jahr aufs Neue aufgeschlagen, ohne einen Mehrwert für die Wiesenbrüter zu schaffen.

Die nun vorgesehene Anpassung im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt die gewonnenen Erfahrungen und die Einordnung. Damit wird aus Sicht des bayerischen Bauernverbandes zu einer wirksamen Vereinfachung und zum Abbau von unnötiger Bürokratie auf der Verwaltungsseite der vielen beteiligten Behörden sowie vor allem zu mehr Praxisnähe für die Bewirtschafter beigetragen. Der Schutz der Wiesenbrüter wird durch die grundsätzlich formulierte Regelung mit Bezug auf die Wiesenbrüterkulisse gewahrt. Zugleich kann die Landwirtschaft auf den weiteren rund 95 Prozent der Grünlandflächen die Wiesenpflege unbürokratisch erledigen.

Zu Artikel 3, Absatz 4, Satz 2 des Gesetzentwurfs: Definition von Dauergrünland

~~„Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.“~~

Der Bayerische Bauernverband sieht mit der Streichung mehr Klarheit und zudem die Synchronisation mit dem Förderrecht der EU-Agrarpolitik verbunden.

 Zu Artikel 3, Absatz 4, Satz 3 des Gesetzentwurfs: **Wiesenbrüterschutz**

„Die höheren Naturschutzbehörden legen auf Grundlage von geeigneten Nachweisen der relevanten Wiesenbrüterarten Uferschnepfe, Rotschenkel, Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauammer, Grünlandflächen als Wiesenbrüterkulisse durch Rechtsverordnung fest, wenn gesicherte Artnachweise für Brut- oder Revierpaare vorliegen oder wenn die Grünlandflächen über ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial verfügen.“

Begründungstext: *„Das Wiederbesiedlungspotenzial kann insbesondere aus VNP-/LNPR-Maßnahmen oder einer günstigen Verbundlage hergeleitet werden.“*

Formulierungsvorschlag: Die nachfolgend markierten Textpassagen sind zu streichen:

„Die höheren Naturschutzbehörden legen auf Grundlage von geeigneten Nachweisen der relevanten Wiesenbrüterarten Uferschnepfe, Rotschenkel, Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauammer, Grünlandflächen als Wiesenbrüterkulisse durch Rechtsverordnung fest, wenn gesicherte Artnachweise für Brut- oder Revierpaare vorliegen ~~oder wenn die Grünlandflächen über ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial~~ verfügen.“

Begründungstext: *„~~Das Wiederbesiedlungspotenzial kann insbesondere aus VNP-/LNPR-Maßnahmen oder einer günstigen Verbundlage hergeleitet werden.~~“*

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da so mehr Rechtssicherheit gewährleistet wird. Ein bloßes Wiederbesiedlungspotenzial trägt einem möglichen, bußgeldbewehrten Verbotstatbestand nicht hinreichend. Die Entwurfsbegründung lässt auch ältere Kartierungen und Flächen ohne aktuelles Brutvorkommen ausreichen. Die Herleitung aus VNP- oder LNPR-Maßnahmen vermischt freiwillige Förderkulissen mit einer ordnungsrechtlichen Verbotskulisse. Freiwillige Naturschutzleistungen dürfen nicht nachträglich zur Begründung hoheitlicher Nutzungsbeschränkungen verwendet werden; dies würde die Akzeptanz kooperativer Programme nachhaltig beeinträchtigen

 Zu Artikel 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzentwurfs: **Wiesenbrüterschutz**

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Abs. 7 wird Abs. 6 und die Angabe „des Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 7“ wird durch die Angabe „des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 6“ ersetzt.

Formulierungsvorschlag: Absatz 6 wird nicht aufgehoben, sondern es werden folgende Sätze als Absatz 6 eingefügt und Absatz 7 bleibt als solcher bestehen:

„Von dem Verbot des Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 können auf Antrag oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf Grundlage einer fachlich geeigneten Kontrolle auf den betroffenen Flächen keine Gelege festgestellt wurden oder geeignete Schutzmaßnahmen eine Zerstörung ausschließen. Eine Ausnahme kann ferner zugelassen werden, wenn die Maßnahme aufgrund besonderer Witterungs- oder

Bewirtschaftungsverhältnisse erforderlich und mit den Belangen des Wiesenbrüterschutzes vereinbar ist. Über Anträge ist unverzüglich zu entscheiden.“

Für die Umsetzungspraxis sind eine einfach umsetzbare Ausnahme für Flächen ohne Gelege vorzusehen, wenn wirksame Schutzmaßnahmen gewährleistet werden und/oder wenn besondere Witterungs- oder Bewirtschaftungslagen vorliegen. Die allgemeine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist hierfür regelmäßig zu schwerfällig.

Zudem kann nicht zugleich ein neuer Abs. 6 eingefügt werden, da Abs. 7 nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Abs. 6 werden soll. Rechtstechnisch ist daher der bisherige Abs. 6 neu zu fassen und die Anpassung der Nummerierung des bisherigen Abs. 7 zu unterlassen; in Abs. 7 ist lediglich die Verweisung anzupassen.

Zu Artikel 3a des Gesetzentwurfs: **Moorschutz**

„Für Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 11 der GAPKondV in Verbindung mit § 9 BayGAPV, insbesondere zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991, sollen vor-rangig vertragliche Vereinbarungen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Förderprogramme und Klimazertifikate genutzt werden. Dem Freistaat Bayern kommt bei der Bewirtschaftung seiner Feuchtgebiete und Moore auch im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes eine Vorbildfunktion zu. 3Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) gilt entsprechend.“

Formulierungsvorschlag: In der Aufzählung in Satz 1 sind deshalb die Worte „und Moorwälder“ zu ergänzen:

„Für Maßnahmen zur Wiederherstellung und Wiedervernässung entwässerter Feuchtgebiete und Moore im Sinne des § 11 der GAPKondV in Verbindung mit § 9 BayGAPV sowie Moorwälder, insbesondere zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1991, sollen vor-rangig vertragliche Vereinbarungen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Förderprogramme und Klimazertifikate genutzt werden. Dem Freistaat Bayern kommt bei der Bewirtschaftung seiner Feuchtgebiete und Moore auch im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes eine Vorbildfunktion zu. 3Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) gilt entsprechend.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um die Ergänzung von Moorwäldern, da etwa ein Drittel der bayerischen Moore bewaldet ist. Der Vorrang vertraglicher Vereinbarungen, Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, Förderprogrammen und Klimazertifikaten muss deshalb auch für die Wiedervernässung von Waldflächen gelten.

Dies vor allem auch deshalb, weil die Bayerische Staatsregierung auch in den Moorwäldern – zunächst Staatswald, dann im Privat- und Körperschaftswald – Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen will.

Generell ist beim Moorschutz seitens der Bayerischen Staatsregierung sicherzustellen, dass vorab und frühzeitig die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter eingebunden sowie Planungen und Umsetzungen mit ihnen abgestimmt werden.

Zu Artikel 3b des Gesetzentwurfs: **Nutzung vorhandener naturschutzfachlicher Daten**

„Die Naturschutzbehörden übermitteln dem Landesamt für Umwelt die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer Umweltprüfung [...] erhobenen Daten zu Tieren und Pflanzen, wenn diese [...] in einem maschinenlesbaren Tabellen- oder Geodatenformat vorhanden sind [...].

5Das Landesamt für Umwelt führt die Daten zum Zwecke der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG, der Beurteilung von artenschutzrechtlichen Verboten und zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele zusammen.“

Formulierungsvorschlag: Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 eingefügt:

„Das Landesamt für Umwelt stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass punkt- oder flächenscharfe Angaben zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsempfindlicher Arten sowie zu behördlichen oder behördlich zugelassenen Fang-, Vergrämnungs- und Entnahmemaßnahmen nur solchen öffentlichen Stellen oder beauftragten Personen zugänglich sind, die diese Angaben zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder zur Durchführung behördlich veranlasster Maßnahmen benötigen. Eine Bereitstellung gegenüber Dritten erfolgt vorbehaltlich gesetzlicher Informationsansprüche grundsätzlich nur in anonymisierter und räumlich generalisierter Form. Vor einer Verwendung als Grundlage flächenbezogener Ge- oder Verbote sind Aktualität, Erhebungsmethode, räumliche Genauigkeit und fachliche Belastbarkeit der Daten zu prüfen.“

Der Bayerische Bauernverband bittet um diese Anpassung, um betroffene Grundeigentümer, Bewirtschafter, Tierhalter und Revierinhaber zu schützen. Grundeigentümer, Bewirtschafter, Tierhalter und Revierinhaber dürfen durch die Zentralisierung nicht zusätzlichen Sicherheits- oder Vollzugsrisiken ausgesetzt werden. Es muss die Gefahr ausgeschlossen werden, dass durch Monitoring ein faktisches Entnahmementorium begründet werden kann.

Art. 3b regelt bislang die Übermittlung und den Zweck, nicht aber den Zugriffsschutz, die räumliche Generalisierung oder die Datenqualität. Die Ergänzung begrenzt behördeninterne Zugriffe nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz und wahrt zugleich gesetzliche Informationsansprüche. Für sonstige Bereitstellungen werden die Anonymisierung und die räumliche Generalisierung sensibler Daten im Rahmen des Art. 3b BayNatSchG ausdrücklich vorgegeben.

Zu Artikel 7 Satz 2 des Gesetzentwurfs: **Ersatzmaßnahmen**

„Eine Ersatzmaßnahme gilt auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird.“

Formulierungsvorschlag: Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5:

„Bei der Auswahl von Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen ohne zusätzlichen Entzug land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen, insbesondere Entsiegelung, produktionsintegrierte Kompensation und die Aufwertung bestehender Kompensationsflächen, vorrangig zu prüfen.“

Der Bayerische Bauernverband besteht darauf, dass die Leitlinien des mit der Bayerischen Staatsregierung vereinbarten Eigentumspakts vom September 2018 im Gesetzentwurf verbindlicher berücksichtigt werden, wie dies der Formulierungsvorschlag aufgreift:

- *Die Bayerische Staatsregierung und die berufsständischen Verbände setzen sich mit Nachdruck für eine bestmögliche Schonung der begrenzten natürlichen Ressource Boden ein. Die Praxis, immer mehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen als Ausgleichsflächen für Infrastruktur- und Bauvorhaben aus der produktiven Nutzung zu nehmen, lehnen wir ab.*
- *Im Sinne des Zieles einer nachhaltigen Regierungspolitik und der Verringerung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen wird in Bayern innovativen, flächenschonenden Umsetzungsmaßnahmen bei der Kompensation ein stärkeres Gewicht zugemessen und deren Umsetzung nachhaltig befördert.*

Zudem ist zu beachten, dass über den Gesetzentwurf durch die räumliche Flexibilisierung der Suchraum erweitert wird. Der Gesetzentwurf enthält aber keine ausdrückliche Rangfolge flächenschonender Instrumente. Ein Prüfgebot wahrt die Einzelfallentscheidung und setzt zugleich den erforderlichen Lenkungsimpuls zur Vermeidung zusätzlichen Flächenentzug bei den ohnehin bereits erheblich knappen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Zu Artikel 15, Absatz 1, Nummer 1 des Gesetzentwurfs: **Naturparke**

„überwiegend als Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder als Natura 2000-Gebiete festgesetzt sind,“

Formulierungsvorschlag: Der Änderungswortlaut der Nr. 1 kann übernommen werden. Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Erklärung zum Naturpark begründet keine über bestehende Schutzvorschriften hinausgehenden Einschränkungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagdausübung.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da sicherzustellen ist, dass neue Gebietskulissen nicht mittelbar zu zusätzlichen Einschränkungen von Eigentum, Bewirtschaftung oder Jagdausübung führen dürfen. Die Einbeziehung von Natura-2000-Gebieten erweitert die mögliche Naturparkkulisse. Grundlegend ist sicherzustellen, dass materielle Anforderungen weiterhin aus den jeweils einschlägigen Schutzvorschriften folgen müssen.

Zudem ist zu beachten, dass die Naturparkerklärung kein eigenständiges materielles Schutzregime ist. Die Klarstellung verhindert gleichwohl, dass aus der zusätzlichen Gebietskategorie im Vollzug oder in Naturparkplanungen eigenständige Nutzungsbeschränkungen hergeleitet werden.

Zu Artikel 16, Absatz 1, Satz 2 des Gesetzentwurfs: **Unterhaltung von Gewässern**

„Die Verbote nach Satz 1 Nr. 1 und 5 gelten nicht für [...] Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.“

Der Bayerische Bauernverband geht davon aus, dass die Regelung erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen erleichtert, ohne den materiellen Schutz der Alleen aufzuheben.

Die Erweiterung der Legalausnahmen auf Alleen erübrigt eine zusätzliche Genehmigungserfordernis für notwendige Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu Artikel 20, Absatz 1, Satz 2 des Gesetzentwurfs: **Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

„Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus.“

Der Bayerische Bauernverband geht davon aus, dass die Ressortbeteiligung die fachübergreifende Abstimmung bei Gebietsgrenzen und Erhaltungszielen verbessert.

Das zusätzliche Einvernehmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sollte die Abwägungsverfahren dahingehend stärken, dass die von Natura-2000-Festlegungen berührten wirtschafts- und jagdpolitischen Belange ressortübergreifend einbezogen werden.

Zu Artikel 22, Absatz 6 des Gesetzentwurfs: **Bewirtschaftungspläne**

„6) Zuständig für die Erstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG ist [...]“

Für die Durchführung der Bewirtschaftungspläne sind [...] die unteren Forstbehörden und [...] die unteren Naturschutzbehörden zuständig. [...] Die [...] Behörden können im Einzelfall eine [...] abweichende Aufgabenverteilung vereinbaren.“

Formulierungsvorschlag: Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 8 eingefügt:

„Bei Erstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne sind die betroffenen Grundstückseigentümer, Bewirtschafter, Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten frühzeitig zu beteiligen. Festlegungen mit Auswirkungen auf die Jagdausübung erfolgen unter Beteiligung der zuständigen Jagdbehörde. Bewirtschaftungspläne begründen gegenüber privaten Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten keine unmittelbaren Verpflichtungen. Maßnahmen auf privaten Flächen sollen vorrangig auf vertraglicher Grundlage und unter angemessenem Ausgleich umgesetzt werden.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da sicherzustellen ist, dass Natura-2000-Planungen nicht ohne Grundeigentum, landwirtschaftliche Praxis und Jagdgenossenschaften entwickelt werden dürfen.

Zudem ist zu beachten, dass der Gesetzentwurf ausschließlich behördliche Zuständigkeiten regelt. Die Ergänzung sichert Verfahrensbeteiligung und stellt die fehlende unmittelbare Außenverbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne klar.

Zu Artikel 23, Absatz 5 des Gesetzentwurfs: Artenliste zu Wiesenbrütern

In Art. 23 Abs. 5 wird lediglich der Klammerzusatz „~~Wiesenbrütergebiete~~“ gestrichen. Die Artenliste des Abs. 5 bleibt unverändert.

Formulierungsvorschlag: Gesetzeswortlaut kann unverändert stehen bleiben, aber in der Entwurfsbegründung ist Folgendes zu ergänzen:

Begründung:

„Die Artenaufzählung in Art. 23 Abs. 5 definiert oder erweitert weder die Wiesenbrüterkulisse noch den Anwendungsbereich des Verbots nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6. Maßgeblich hierfür ist ausschließlich Art. 3 Abs. 4 Satz 3.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da die Klarstellung Förder- und Kooperationsansätze von der bußgeldbewehrten Verbotskulisse trennt. Zudem trägt dies dazu bei, den kooperativen Naturschutz abzusichern und eine schleichende Kulissenerweiterung zu vermeiden.

Angesichts dessen, dass Art. 3 Abs. 4 Satz 3 und Art. 23 Abs. 5 unterschiedliche Artenlisten verwenden, muss die Begründung eindeutig ausschließen, dass die freiwilligkeitsorientierte Regelung von Art. 23 Abs. 5 zur Erweiterung der ordnungsrechtlichen Kulisse herangezogen wird.

Zu Artikel 27, Absatz 2 des Gesetzentwurfs: Betretungsrecht

„Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Art. 28 und 29 sowie das Verweilen an einfachen Einrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln.“

Formulierungsvorschlag: Art. 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Art. 28 und 29 sowie das Verweilen an hierfür bestimmten und der Allgemeinheit zugänglichen einfachen Erholungseinrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln. Nicht umfasst sind jagdliche, land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Betriebs-, Fang- und Schutzeinrichtungen.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, um zwingend zum Schutz von Grundeigentum, Jagdbetrieb und Sicherheitsverantwortung klarzustellen, dass jagdliche Einrichtungen keine öffentlichen Erholungseinrichtungen sind. Fallenstandorte und betriebliche

Schutzeinrichtungen sind nicht für den allgemeinen Aufenthalt bestimmt. Ihre Benutzung oder Blockierung kann Unfallgefahren verursachen und Jagd- oder Betriebsabläufe beeinträchtigen.

Der offene Begriff „einfache Einrichtungen“ kann auch nicht öffentlich gewidmete Betriebs- und Jagdeinrichtungen erfassen. Die Zweckbestimmung und allgemeine Zugänglichkeit sind tatbestandlich zu verankern; die ausdrückliche Negativabgrenzung verhindert Normkollisionen und Haftungsrisiken.

Zu Artikel 43, Absatz 4 des Gesetzentwurfs: **Bayerischer Naturschutzdienst**

„Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden den Bayerischen Naturschutzdienst. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bayerischen Naturschutzdienst gelten die Art. 81 bis 86 BayVwVfG entsprechend.“

Formulierungsvorschlag: Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt und in der Begründung ist zusätzlich klarzustellen, dass die Zuständigkeit des StMWi für die Tierart Wolf unberührt bleibt:

„Die Zusammenfassung unter der Bezeichnung ‚Bayerischer Naturschutzdienst‘ begründet keine über die jeweilige Bestellung oder Beauftragung hinausgehenden Aufgaben oder Befugnisse.“

„Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach den Art. 28 und 29 sowie das Verweilen an hierfür bestimmten und der Allgemeinheit zugänglichen einfachen Erholungseinrichtungen, insbesondere auf Sitzgelegenheiten und an Informationstafeln. Nicht umfasst sind jagdliche, land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Betriebs-, Fang- und Schutzeinrichtungen.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da die im Gesetzentwurf zusammengefassten Gruppen – etwa Biberberatung, Netzwerk Große Beutegreifer, Wiesenbrüter- und Fledermausberatung – unterschiedliche Funktionen und keine einheitlichen Eingriffsbefugnisse haben. Die Zuständigkeiten und der Außenauftritt müssen klar bleiben. Besonders beim Wolf dürfen keine Parallelstrukturen zwischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), Naturschutzverwaltung und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) entstehen.

Die einheitliche Bezeichnung darf nicht als eigenständige Befugnisnorm verstanden werden. Aufgaben und Befugnisse müssen sich weiterhin ausschließlich aus der jeweiligen Bestellung, Beauftragung oder spezialgesetzlichen Regelung ergeben.

Zu Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzentwurfs: **Zuständige Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege**

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Der Bayerische Bauernverband sieht die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung kritisch, mit der eine umfassende Befugnisnorm für die Naturschutzbehörden neu eingeführt werden soll. Das Erfordernis einer solchen Regelung ist nicht erkennbar, da die Naturschutzbehörden auch mit dem bisherigen geltenden Rechtsstand bereits in der Lage waren die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den Naturschutz anzuordnen und durchzuführen. Eine generelle Befugnisnorm zur Durchführung von Maßnahmen ist daher nicht erforderlich und auch nicht im BayNatSchG neu aufzunehmen.

Zu Artikel 49 Absatz 6 des Gesetzesentwurfs: **Naturschutzwacht**

„Die Nationalparkwacht des Nationalparks Bayerischer Wald, der Nationalparkdienst des Nationalparks Berchtesgaden und vergleichbare Rangerdienste staatlicher Schutzgebietsverwaltungen haben die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht.“

Formulierungsvorschlag: Primär sind die Wörter „und vergleichbare Rangerdienste staatlicher Schutzgebietsverwaltungen“ zu streichen. Ansonsten ist hilfsweise ist folgende Anpassung vorzunehmen:

„Die Nationalparkwacht des Nationalparks Bayerischer Wald, der Nationalparkdienst des Nationalparks Berchtesgaden und durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bezeichnete vergleichbare Rangerdienste staatlicher Schutzgebietsverwaltungen haben innerhalb des jeweiligen Schutzgebiets die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht, sofern ihre Angehörigen persönlich und fachlich geeignet sind, eine der Naturschutzwacht entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, förmlich mit diesen Aufgaben betraut und verpflichtet wurden und sich im Dienst ausweisen können. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rangerdienste nach Satz 1 zu bezeichnen und das Nähere zu Ausbildung, Betrauung, Verpflichtung und Ausweispflicht zu regeln. Jagdschutzbefugnisse sowie die Zuständigkeiten der Jagdbehörden, Jagdausübungsberechtigten bleiben unberührt.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da der Gesetzesentwurf offenlässt, welche Dienste „vergleichbar“ sind. Zugleich sollen die Befugnisse im gesamten Zuständigkeitsbereich der Schutzgebietsverwaltung ausgeübt werden. Dies birgt Überschneidungen mit Jagdschutz und Jagdbehörden

Die Übertragung hoheitlicher Identitätsfeststellungs-, Platzverweis- und Sicherstellungsbefugnisse erfordert einen hinreichend bestimmten Adressatenkreis sowie gesetzliche Anforderungen an Eignung, Ausbildung, Betrauung, Ausweispflicht und räumliche Zuständigkeit. Eine bloße Erwartung in der Gesetzesbegründung genügt nicht.

Zu Artikel 57, Absatz 1: **Ordnungswidrigkeiten**

- „Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
- 1. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,*
 - 1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,*
 - 2. den Vorschriften einer nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 BNatSchG oder einer nach Art. 54 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit*

- sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,*
3. *einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 BNatSchG oder § 29 Abs. 1 BNatSchG, nach Art. 54 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Untersagungsanordnung nach Art. 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,*
 4. *den Vorschriften einer nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,*
 5. *entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG ein in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 aufgeführtes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,*
 6. *entgegen Art. 54 Abs. 3 Veränderungen in einem geplanten Naturschutzgebiet vornimmt oder*
- einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, wenn die Auflage auf dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.*

Der Bayerische Bauernverband lehnt die Ausweitung der Bußgeldvorschriften im Rahmen der Änderung des BayNatSchG ab.

Zusätzliche Bußgeldvorschriften zu schaffen, widerspricht dem Ansatz des Gesetzesentwurfes, Entlastungen für alle beteiligten Akteure zu erreichen.

Es bestand auch bislang nicht das Erfordernis, Verstöße zu ahnden, ansonsten wären diese beiden neu aufzunehmenden Punkte bereits zuvor in die Bußgeldvorschriften aufgenommen worden. Da aber offensichtlich bisher aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse keine Notwendigkeit zur Aufnahme weiterer Bußgeldvorschriften gesehen wurde, müssen sie auch jetzt nicht geregelt werden.

3. Anmerkungen zu § 4 des Änderungsentwurfs – Änderung des AVBayNatSchG:

Zu § Artikel 49, Absatz 6 des Entwurfs: **Wolf**

„Für die Tierart Wolf (Canis lupus) liegt die Zuständigkeit für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.“

Formulierungsvorschlag:

„Für die Tierart Wolf (Canis lupus) liegt die Zuständigkeit für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG einschließlich der landesweiten Zusammenführung und fachlichen Bewertung der für das Wolfsmonitoring erforderlichen Daten beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. 2Die Zuständigkeiten für Rissbegutachtung, Schadensausgleich, Prävention sowie jagd- und artenschutzrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.“

Der Bayerische Bauernverband bittet dringend um diese Anpassung, da sicherzustellen ist, dass eine landesweite Zusammenführung und die fachliche Bewertung organisatorisch aus einer Hand erfolgen müssen. Rissbegutachtung, Prävention, Schadensausgleich und Entnahmeentscheidungen sind eng anzubinden, bleiben aber eigenständige Vollzugsaufgaben. Die

verlagerte Zuständigkeit zum StMWi ist gut nachvollziehbar. Erforderlich sind aber klare Daten- und Meldewege sowie kurze, rechtssichere Entscheidungsprozesse. Ein Monitoring darf weder beim Wolf noch mittelbar bei Fischotter oder Biber zum faktischen Entnahmемemорatorium werden.

Aus unsrer Sicht konkretisiert die Ergänzung die in § 6 BNatSchG angelegte Beobachtungszuständigkeit, ohne sachfremde Vollzugszuständigkeiten auf das StMWi zu übertragen. Satz 2 verhindert zugleich, dass aus der Monitoringzuständigkeit eine stillschweigende Verlagerung anderer Aufgaben abgeleitet wird.
